

Dr. Marion Rieken
Vizepräsidentin für Lehre und Studium

Zugang und Zulassung in Niedersachsen

Mit der Einrichtung des niedersächsischen Verbundvorhabens zur Umgestaltung der Lehramtsausbildung auf Bachelor- und Master-Strukturen im Jahre 2002 wurde systematisch und in enger Abstimmung der für das Lehramt ausbildenden Universitäten mit dem Wissenschafts- wie mit dem Kulturministerien der Bologna-Prozess im Lehramtsbereich eingeleitet. Dieser Umgestaltungsprozess hatte und hat weit darüber hinaus reichende Auswirkungen auf die Umstellung der Studiengänge insgesamt – nicht zuletzt resultierend aus der so genannten Polyvalenz der Bachelorstudiengänge.

In den Prozess der Umgestaltung fällt die Reform der Hochschulzulassung – zunächst 2004 auf Bundesebene durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und des 7. Änderungsgesetzes des Hochschulrahmengesetzes (HRGÄndG), sodann 2005 auf der Landesebene mit der Novelle des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes. Nach dem NHZG dürfen seitdem bis 90 % der landesweit und örtlich zulassungsbeschränkten Studienplätze von den Hochschulen selbst ausgewählt werden. Für das Auswahlverfahren spielt die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (in der Regel die Abiturnote) weiterhin eine gewichtige Rolle; sie wird jetzt aber in großem Umfang mit weiteren Auswahlkriterien verknüpft. In Niedersachsen müssen seither 50 % der Studienplätze nach einer Kombination der Durchschnittsnote mit mindestens einem weiteren Auswahlkriterium (gewichtete studienrelevante Einzelnoten bzw. eine besondere, von der Hochschule festgestellte Eignung der Studierenden für den gewählten Studiengang) vergeben werden. Weitere 25 bis 40 % vergibt die Hochschule nach der Note oder nach kombinierten Auswahlkriterien und die verbleibenden 10 bis 25 % nach Wartezeit.

Diese Veränderungen in der Hochschulzulassung spiegeln sich im Gestaltungsprozess des Verbundvorhabens wider. Aus dessen Vorhaben wurde der Entwurf von Musterordnungen für den Zugang und die Zulassung zu konsekutiven Masterstudiengängen entwickelt. Diese Musterordnungen legen beispielhaft unterschiedliche Varianten für die Gestaltung von Zugang und Zulassung dar: Variante 1 legt als Kriterium sowohl für den Zugang als auch für die Zulassung zum Studiengang die Note (Abschlussnote bzw. Durchschnittsnote des ersten Studienabschlusses) zu Grunde; Variante 2 differenziert die Kriterien nach Zugang und Zulassung – für den Zugang ist die Note entscheidend, für die Zulassung kommt als Kriterium das Ergebnis des Auswahlgesprächs hinzu; Variante 3 kombiniert die Kriterien Note und besondere Motivation sowohl für den Zugang als auch für die Zulassung.

Für die Gestaltung des Zugangs- und Zulassungsverfahrens für einen konsekutiven Masterstudiengang sind die Spezifika eines Übergangsverfahrens sowie die besonderen Ressourcenbedingungen für das Auswahlverfahren zu berücksichtigen. Unter diesen Vorzeichen können die Zugangs- und Zulassungsverfahren erfolgreich umgesetzt werden und die Zugangs- und Zulassungskriterien zu der Kompetenzorientierung mit einem Berufsfeldbezug der neuen Studiengänge beitragen. Zugang und Zulassung können damit bedeutende Hinweise geben für die Beantwortung der Frage: „Fit für den Arbeitsmarkt?“